

**VG Ansbach, Beschluss vom 21.03.2014 - AN 10 S 14.00314, AN 10 K 14.00315**

In der Verwaltungsstreitsache

wegen Rechts der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, ohne mündliche Verhandlung am 21. März 2014 folgenden Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.
4. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Eil- und das Hauptsacheverfahren wird abgelehnt.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen den angeordneten Sofortvollzug zu einer auf § 11 Abs. 8 FeV gestützten Entziehung der Fahrerlaubnis.

Dem ... Antragsteller wurde... 2008 die Fahrerlaubnis (u. a.) der Klassen B und BE erteilt.

Nachdem er ... 2008 von der Polizei im Besitz von etwa 1,5 g Amphetamin angetroffen wurde, nahm dies die Fahrerlaubnisbehörde zum Anlass, vom Antragsteller die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zum Betäubungsmittelkonsumverhalten des Antragstellers anzufordern. Im Rahmen dieser Begutachtungsverfahrens wurde bekannt, dass der Antragsteller seit seiner Kindheit wegen ADHS fachärztlich mit Methylphenidat behandelt wurde. Das fachärztliche Gutachten vom ... 2009 führte u. a. hierzu aus, dass ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der verordneten Medikamente beim Antragsteller in Zweifel gezogen werden müsse, ein schädlicher überhöhter Gebrauch sei wahrscheinlich. Eine Medikamentenabhängigkeit sei nicht auszuschließen und der Vorwurf des Amphetaminmissbrauchs könne nur im Rahmen einer MPU ausgeräumt werden.

Das daraufhin angeordnete und vorgelegte Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung vom ... 2009 führt u. a. aus, dass der Antragsteller gegenwärtig zur Behandlung seines ADHS-Syndroms weiterhin psychoaktiv wirkende Medikamente nehme, diese ärztlich verordnet in therapeutischer Dosierung und ohne nachgewiesene Leistungsbeeinträchtigungen oder schädlichen Beigebrauch. Es sei zu erwarten, dass der Antragsteller künftig Kraftfahrzeuge unter Einfluss von psychoaktiven Stoffen führen werde, (jedoch) ärztlich verordnet in therapeutischer Dosierung und ohne (zu erwartende) nachweisbare Leistungsbeeinträchtigungen.

Die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtete daraufhin den Antragsteller mit Schreiben vom ... 2009, durch fachärztliche Bescheinigungen in dreimonatigen Abständen nachzuweisen, dass er sich regelmäßig behandeln lasse und die therapeutisch verordnete Dosierung (mit Methylphenidat) eingehalten werde, sowie die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen trotz Medikamenteneinnahme weiter gegeben sei. Der Antragsteller kam dieser Verpflichtung in der Folgezeit im Wesentlichen nach durch die Vorlage von etwa zehn fachärztlichen (nervenärztlichen) Attesten im Zeitraum vom ...1999 bis ... 2013. In diesen wurde durchgängig bestätigt, dass der Antragsteller zuverlässig zu nervenärztlichen Kontrollen erschienen sei, er seine Medikamente sicher und weder unter- noch überdosiert einnehme und seine Kraftfahreignung weiter gegeben sei.

Mit Schreiben vom ... 2013 wurde dem Antragsteller aufgegeben, ein Gutachten eines Facharztes für Neurologie/Psychiatrie einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle vorzulegen mit welchem u. a. geklärt werden solle, ob eine missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln vorliege. Die Fahreignungszweifel würden sich darauf stützen, dass die Frau des Antragstellers am ... 2013 bei der Polizei angegeben habe, dass der Antragsteller stark medikamentenabhängig sei. Er erhalte zwei Schachteln á 50 Stück (Methylphenidat) für einen Monat. Diese würde er allerdings in zwei bis drei Tagen komplett konsumieren. Er zerstampfe diese Tabletten und schnupfe sie dann wie Drogen durch die Nase. Dies mache er sogar vor den Augen seines vierjährigen Sohnes. Diese Mitteilung zusammen mit dem vorgelegten Attest vom ... 2013 begründeten erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Einnahme des Medikaments Methylphenidat. Dem Antragsteller wurde eine Frist bis (zunächst) ... 2013 (letztlich verlängert bis ... 2014) für die Vorlage gesetzt. Der Antragsteller wurde ferner auf die Folgen der Nichtbeibringung des angeordneten Gutachtens hingewiesen sowie darüber informiert, dass er die der Begutachtungsstelle zu übersendenden Unterlagen einsehen könne.

Nachdem der Antragsteller am ... 2013 seine Zustimmung zur Untersuchung erklärt hatte und die der Begutachtungsstelle vorgelegten Unterlagen am ... 2013 der Fahrerlaubnisbehörde zurückgesandt wurden, hörte die Fahrerlaubnisbehörde den Antragsteller mit Schreiben vom ... 2013 zur beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis an, da das Gutachten nicht vorgelegt worden sei.

Hieraufhin bestellte sich die Bevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom ... 2013 und beantragte im Hinblick auf die erst am gleichen Tag erfolgte Mandatierung Fristverlängerung und Einblick in die bisher vorliegenden Gutachten. Eine weitere Fristverlängerung wurde mit Schriftsatz vom ... 2013 erbeten mit Hinweis auf eine (beigegebene) Anfrage der Begutachtungsstelle vom gleichen Tage, in welcher u. a. ausgeführt wurde, dass das Gutachten vom ... 2013 der Bevollmächtigten vorliege, sich jedoch aufgrund der Einschätzung des behandelnden Arztes des Antragstellers die Frage ergebe, inwieweit es dem (verordnet eingenommenen) Medikament Methylphenidat zuzuschreiben sei, dass Amphetamin „etwas über dem Cut-Off“ angeschlagen habe und der Antragsteller ferner in ständiger ärztlicher Behandlung stehe und Methylphenidat nach ärztlicher Verschreibung regelmäßig einnehme wegen einer ADHS-Erkrankung.

Mit weiteren Schriftsätzen vom ... 2014 bzw. ... 2014 wurde jeweils um weitere Fristverlängerung gebeten und hierzu u. a. ausgeführt, dass noch weitere Mitteilungen der Begutachtungsstelle ausstünden, um die Eindeutigkeit des Ergebnisses der Begutachtung juristisch verifizieren zu können. Es sei weder bisher das Testverfahren mitgeteilt worden, noch seien konkrete Angaben gemacht worden, um welche Substanz es sich bei dem geringfügigen festgestellten Wert „Amphetamin“ handle. Aus diesem Grunde werde für den Antragsteller ein neues Gutachten von einer anderen Gutachterstelle eingeholt, insbesondere zu überprüfen, inwieweit es in bisherigen Gutachten der Begutachtungsstelle zu unzutreffenden Untersuchungsergebnissen gekommen sei. Es werde gebeten, das Ergebnis dieses neuen Gutachtens abzuwarten.

Nach weiterer Anhörung mit Schreiben vom ... 2014 wurde dem Antragsteller mit Bescheid vom ... 2014 die Fahrerlaubnis unter Anordnung des Sofortvollzuges entzogen.

Dieser Bescheid wurde im Wesentlichen dahingehend begründet, dass aus der Nichtvorlage des ärztlichen Gutachtens der amtlichen Begutachtungsstelle vom ... 2013 auf die Nichteignung des Antragstellers geschlossen werden müsse. Nachdem das ärztliche Gutachten nicht vorgelegt worden sei, könne auch keine eigenständige Prüfung des Sachverhalts durch die Behörde erfolgen, insbesondere ob das Gutachten nachvollziehbar und in sich schlüssig sei.

Im Rahmen der Bescheidsbegründung wies die Fahrerlaubnisbehörde auch auf weitere Vorkommnisse hin, so auf eine Unfallverursachung durch den Antragsteller am ... 2008, als der Antragsteller aus unbekanntem Gründen auf die linke Fahrbahnseite geriet und dort mit einem entgegenkommenden Fahrzeug frontal zusammengestoßen sei. Weiterhin sei polizeilich für den ... 2010 eine Unfallverursachung durch den Antragsteller festgestellt worden, als dieser bei einem Abbiegevorgang nach rechts ins Schleudern gekommen und von der Fahrbahn abgekommen sei, so dass am Fahrzeug Totalschaden entstanden sei. Nach einem weiteren Polizeibericht sei der Antragsteller am ... 2012 auf einem Autobahnparkplatz in einem ungepflegten Zustand in einem komplett vermüllten Kraftfahrzeug angetroffen worden. So hätten überall verschimmelte Lebensmittel, teilweise mit Maden befallen, herumgelegen. Der Antragsteller hätte hierzu angegeben, dass er das Fahrzeug vor zwei Tagen gereinigt habe und die Kinder es so vermüllt hätten.

Gegen diesen Bescheid ließ der Antragsteller am 28. Februar 2014 Anfechtungsklage erheben, Prozesskostenhilfeantrag stellen und im Eilverfahren beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

Der Antrag wurde u. a. dahingehend begründet, dass der Antragsgegner zwar ausgeführt habe, dass aus der Nichtvorlage des ärztlichen Gutachtens auf die Nichteignung geschlossen werden müsse, und darüber hinaus aufgrund verschiedener Mitteilungen und Auffälligkeiten. Es sei dagegen Fakt, dass die Überprüfung allein aufgrund der Denunziation der getrennt lebenden Ehefrau des Antragstellers vom ... 2013 erfolgt sei. Diese Denunziation habe jedoch auf völlig anderen Ursachen beruht, nämlich auf einer familienrechtlichen Entscheidung des Amtsgerichts vom ... 2012 über das Aufenthaltsbestimmungsrecht u. a. für zwei gemeinsame Kinder, ... und ..., sowie eines weiteren Kindes aus der früheren Ehe der Mutter. Die Ehefrau habe den Antragsteller schon im Rahmen dieses Verfahrens gegenüber dem Verfahrensbeistand denunziert, um zu erreichen, dass die Kinder ... und ... nicht im Rahmen der Beschwerde dem Kindesvater zugesprochen würden. Für diese beiden Kinder seien jedoch dann gemäß Beschluss des OLG ... vom ... 2013 dem Antragsteller das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen worden. Sozusagen aus „reiner Rache“ und um eine Änderung der Verhältnisse zu erzwingen, sei die Denunziation des Antragstellers durch die Ehefrau erfolgt.

Nach Ausführungen des behandelnden Arztes des Antragstellers vom ... 2013 bedeute der durch die begutachtende Stelle getestete geringfügige positive Amphetaminwert nicht, dass hier ein Drogenmissbrauch vorliege, insbesondere, da eine eindeutige Differenzierung in den Gutachten hinsichtlich des Amphetamins fehle.

Zum damaligen Zeitpunkt seien die Nachweise über die Methylphenidat-Einnahme (gemeint wohl: gegenüber der Begutachtungsstelle) noch nicht erfolgt, was jedoch mit Schreiben vom ... 2013 nachgeholt worden sei. Die Begutachterstelle habe mit (beigegebenen) Schreiben vom ... 2014 mitgeteilt, dass der geringfügig über den Grenzwert hinausgehende positive Wert für die Substanz Amphetamin im Vorscreening aufgrund einer chromatographischen-massenspektroskopischen Untersuchung (LC/MS) bestätigt worden sei. Dies allein bedeute jedoch nicht, dass diese geringfügige Wertüberschreitung im zweiten Urintest - der erste Urintest habe keinerlei positive Werte ergeben - den Rückschluss zulasse, dass der Antragsteller nicht geeignet sei zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Unfälle, welche für den Fahrerlaubnisentzug herangezogen worden seien, würden bereits mehr als fünf Jahre bzw. mehr als dreieinhalb Jahre zurückliegen. Keinesfalls könne eine Kontrolle der Verkehrspolizei hierfür herangezogen werden, auch nicht ein ungepflegtes Erscheinungsbild, sofern dieses vorgelegen habe und auch nicht ein vermülltes Kraftfahrzeug. Diese Gesichtspunkte im Bescheid vom 19. Februar 2014 anzuführen, sei nicht rechtens. Auch der im Gutachten der Begutachtungsstelle erhobene Wert für die zweite Urinprobe werde bestritten. Zum einen sei nicht auszuschließen, dass die Urinprobe im Labor verwechselt worden sei, zum anderen habe, entgegen der Annahme des Labors, ein sehr konzentrierter Urin vorgelegen, was dazu führe, dass die Werte zu halbieren seien, weshalb der Wert in der zweiten Urinprobe falsch niedergelegt worden sei und deshalb das Gutachten nicht vorgelegt worden sei. Es werde im Hauptsacheverfahren beantragt werden ein neues Gutachten zu erstellen, wozu der Antragsteller auch bereit sei.

Der Antragsteller habe zwei Kinder im Alter von zwei und fünfeinhalb Jahren zu betreuen. Das behinderte Kind N. leide an einer epileptischen Erkrankung und müsse mindestens einmal im Monat in die Universitätsklinik ... zur Behandlung gebracht werden. Das Kind F. müsse in den sechs Kilometer entfernten Kindergarten gebracht werden. Der Antragsteller selbst müsse seine Arbeitsstelle erreichen.

Der Antragsgegner beantragte Antragsablehnung und führte unter Sachverhaltsdarstellung u. a. weiter aus, dass zu den Werten im (streitgegenständlichen) Gutachten keine weiteren Angaben gemacht werden könnten, nachdem dieses nicht vorgelegt worden sei. Dass es sich bei der Anzeige der Ehefrau um eine „Denunziation“ gehandelt haben solle, sei nicht ersichtlich gewesen für die Fahrerlaubnisbehörde. Der Argumentation, dass die polizeilichen Mitteilungen hinsichtlich der Unfälle, des vermüllten Kraftfahrzeugs und des ungepflegten Äußeren nicht bei einer Gesamtbeurteilung des Antragstellers herangezogen werden dürften, könne nicht gefolgt werden. Gerade die Belassung der Fahrerlaubnis, obwohl dauerhaft Medikamente, welche dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, eingenommen würden, stelle hohe Ansprüche an die Zuverlässigkeit des Verkehrsteilnehmers.

Die Fahrerlaubnisbehörde sei nicht verpflichtet, einen Betroffenen solange und sooft zur Begutachtung zuzulassen, bis für ihn ein positives Gutachten vorgelegt werden könne. Es bestehe ein öffentliches Interesse an der alsbaldigen Klärung der Frage der Fahreignung. Bei der im Rahmen der Klageschrift als Anlage vorgelegten Rechnungsaufstellung der Apotheke B. vom ... 2013 falle auf, dass der Antragsteller monatlich je zwei Packungen Methylphenidat à 50 Tabletten abgeholt habe, im Zeitraum der Gutachtenserstellung (.... bis ... 2013) jedoch nur eine Packung à 50 Stück.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vom Antragsgegner vorgelegte Verfahrensakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 19. Februar 2014 ist zulässig, sachlich jedoch unbegründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet worden ist, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs dagegen ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei der Entscheidung sind die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung können auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs berücksichtigt werden. Bleibt dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos, wird die Abwägung in der Regel zum Nachteil des Betroffenen ausfallen, da dann das von der Behörde geltend gemachte besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug regelmäßig überwiegt.

Im vorliegenden Fall ergibt die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene, aber auch ausreichende summarische Überprüfung, dass dem Antragsteller die Fahrerlaubnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Recht entzogen worden ist. Die Fahrerlaubnisbehörde hat von der Antragstellerin zu Recht ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Klärung von zulässigerweise bestehenden Fahreignungszweifeln gefordert. Nachdem der Antragsteller dieses zu Recht angeforderte Gutachten nicht fristgemäß und auch ohne ausreichende Entschuldigung nicht vorgelegt hat, durfte die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 46 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV auf seine Nichteignung schließen.

1. Es ist nichts durchgreifend vorgetragen oder ersichtlich dafür, dass die Anordnung zur Beibringung des Fahreignungsgutachtens an formellen oder materiellen Mängeln leiden könnte, welche den in § 11 Abs. 8 FeV vorgesehenen Schluss von der Nichtvorlage des angeforderten Gutachtens auf die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entgegenstehen könnten

(zum Erfordernis der rechtmäßigen Anordnung der Gutachtensbeibringung im Rahmen von § 11 Abs. 8 FeV, vgl. BayVGH, Urteil vom 7.5.2001 - Az.: 11 B 99.2527 <juris>; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Auflage, § 11 FeV, Rn. 24 m. w. N. zur Rechtsprechung).

1.1. Die Anordnung der Beibringung des Gutachtens genügt den sich aus § 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 6 FeV ergebenden formellen Anforderungen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 5.7.2001 - Az.: 3 C 13/01), diesbezügliche Mängel sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Insbesondere wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorlage des Gutachtens auf seine Nichteignung geschlossen werden könne und ihm dann die Fahrerlaubnis entzogen werden müsse.

1.2. Auch die materiellen Voraussetzungen zur Anforderung des medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV liegen vor, denn die Behörde konnte berechtigterweise Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers als Fahrerlaubnisinhaber im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV hegen.

Die dem Anforderungsschreiben vom ... 2013 zugrunde liegenden - dort auch so dargelegten - Eignungszweifel ergaben sich aus dem Gesundheitszustand des Antragstellers, welcher dadurch gekennzeichnet ist, dass der Antragsteller wegen einer ADHS-Erkrankung von Kindheit an mit Methylphenidat behandelt wird. Dieser Wirkstoff ist im hier maßgeblichen Zusammenhang jedenfalls als psychoaktiv wirkendes Arzneimittel im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 3 FeV und Nr. 9.4 der Anlage 4 zur FeV einzustufen.

Die Tatsachen, welche die Annahme begründen konnten, dass der Antragsteller dieses - ihm zwar verordnete - Medikament missbräuchlich, d. h. regelmäßig übermäßig, gebraucht, ist in der Anzeige der Ehefrau des Antragstellers vom ... 2013 zu sehen, nämlich dass der Antragsteller die ihm verordnete Monatsdosis des Medikaments innerhalb von zwei bis drei Tagen aufbrauche und dies überdies nicht durch orale, sondern inhalative Einnahme.

Soweit diese Angaben der Ehefrau nun im gerichtlichen Verfahren als Denunziation dargestellt werden, zu welcher die Ehefrau durch ein familiengerichtliches Verfahren motiviert worden sei, vermag dies an der Berechtigung der Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers nichts zu ändern, da das Gericht diesen Vortrag als nicht durchgreifend ansehen kann.

Dies zum einen deshalb, weil diese Behauptung erstmals im gerichtlichen Verfahren überhaupt vorgetragen wurde.

Während des gesamten Verwaltungsverfahrens hat sich der Antragsteller gegen die Berechtigung der Anforderung des Gutachtens an sich nie gewandt, sondern nur - als es ihm vorlag - gegen einzelne Untersuchungsergebnisse (ohne es jedoch der Behörde vorzulegen). Demgegenüber hätte es nach Ansicht des Gerichts nahegelegen, bereits im Frühstadium der Gutachtensanforderungen den Denunziationsvorwurf zumindest vorzubringen und nicht erst, nachdem sich der Antragsteller mit der Begutachtung einverstanden erklärt hat, diese hat durchführen lassen, und auch erst nach der Gutachtenserstellung.

Zum zweiten erscheint die Motivation der Ehefrau, den Antragsteller denunzieren zu wollen, fraglich, denn ausweislich der vom Antragsteller vorgelegten Entscheidungen im familiengerichtlichen Verfahren lag nicht etwa ein Streit der Ehegatten gegeneinander über das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Kinder inmitten, sondern das familienrechtliche Verfahren vor dem Amtsgericht richtete sich ausweislich des Endbeschlusses vom ... 2012 (wohl auf Betreiben des Jugendamtes) „gegen“ beide sorgeberechtigten Elternteile, denen aus Gründen des Kindeswohls u. a. das Recht zur Aufenthaltsbestimmung für ihre Kinder entzogen wurde. Eine Konfrontationssituation der Ehegatten gegeneinander ist der familiengerichtlichen Entscheidung nicht entnehmbar. Auch als für die Kinder letztlich durch Beschluss des Oberlandesgerichts vom ... 2013 dem Antragsteller das Aufenthaltsbestimmungsrecht - wegen veränderter Umstände - allein übertragen wurde, geschah dies ausweislich der Ausführungen in diesem Beschluss mit ausdrücklicher Zustimmung der Ehefrau. Vor diesem Hintergrund kann der Vortrag im Eilverfahren, dass die Ehefrau aus „reiner Rache“ und um eine Änderung der Verhältnisse zu erzwingen den Antragsteller denunziert habe, nicht nachvollzogen werden.

1.3. Es ist auch nicht ersichtlich, was die durch § 11 Abs. 8 FeV i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV vorbezeichnete Entziehung der Fahrerlaubnis im vorliegenden Fall infrage stellen könnte: Der Antragsteller war über die Folgen der Nichtbeibringung des Gutachtens informiert und hatte auch genügend Zeit ein solches beizubringen. Das Gutachten liegt überdies nach dem eigenen Vortrag im Eilverfahren dem Antragsteller vor, er hat es aber bisher der Behörde nicht vorgelegt. Diese Nichtvorlage wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass der Antragsteller Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens hegt. Es bleibt ihm unbenommen, diese bei der Vorlage des Gutachtens an die Behörde anzumelden und sachlich zu begründen. Ein Recht, ein Gutachten zurückzuhalten, bis dessen Inhalt in den Augen eines Betroffenen „richtig“ ist, besteht nicht. Sollte das Gutachten tatsächlich sachlich-fachliche Mängel haben, so ist diese Feststellung verfahrensrechtlich der Fahrerlaubnisbehörde zugewiesen. Allein diese hat zunächst zu entscheiden, ob es für das Verwaltungsverfahren verwertbar ist und ob oder wie Anlass zur Nachbesserung besteht.

Hinsichtlich der vom Antragsteller vermuteten sachlichen Unrichtigkeit des Gutachtens weist das Gericht darauf hin, dass es zwar als möglich erscheint, dass ein Drogenvortest wegen der chemischen Verwandtschaft von Methylphenidat zu Amphetamin eine positive Reaktion aufzeigt. Wird jedoch aufgrund der Ergebnisse im Vorscreening eine chromatographische-massenspektroskopische Untersuchung durchgeführt und hierbei Amphetamin nachgewiesen, wird in aller Regel der Nachweis erbracht sein, dass ein Beigebrauch von „Amfetamin“ (i. S.v. Anlage III zum BtMG) vorliegt. Da davon auszugehen ist, dass der Antragsteller bei der Begutachtung oder zumindest mittlerweile der Begutachtungsstelle mitgeteilt hat, dass er - therapeutisch indiziert - Methylphenidat einnimmt, ist davon auszugehen, dass dies von der Begutachtungsstelle auch gesehen und fachlich gewürdigt wurde. Hierbei wird auch gesehen und geprüft worden sein, ob Amphetamin eventuell als Abbauprodukt von Methylphenidat entstanden sein könnte. Hinweise, dass dies toxikologisch möglich sein könnte, liegen dem Gericht jedoch nicht vor.

Letztlich verbaut sich der Antragsteller durch die Nichtvorlage des Gutachtens den Nachweis der von ihm behaupteten sachlichen Unrichtigkeit. Solange er das Gutachten nicht vorlegt, besteht auch nicht die Möglichkeit, seine sachlichen Einwendungen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

Damit besteht weiterhin die berechtigte Vermutung, dass die Nichtvorlage des Gutachtens zur Verdeckung eines bestehenden Fahreignungsmangels dienen soll. Diese Situation eröffnet aber gerade den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 8 FeV.

1.4. Die Fahrerlaubnisbehörde hat auch das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug formell ausreichend im Sinne des § 80 Abs. 3 VwGO begründet. Sie ist erkennbar davon ausgegangen, dass die weitere Teilnahme der Antragstellerin am Straßenverkehr zu einer unmittelbaren Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen könnte. Zwar setzt die Anordnung des Sofortvollzuges eines Verwaltungsaktes regelmäßig besondere Gründe voraus, die über die Gesichtspunkte hinausgehen, die den Verwaltungsakt selbst rechtfertigen. Im Bereich des Sicherheitsrechts kann dies aber nicht uneingeschränkt gelten, wozu auch die Fälle gehören, in denen die Fahreignung in Frage steht, so dass die weitere Führung eines Kraftfahrzeuges durch einen Fahrer unverzüglich verhindert werden muss, wenn auch nur ernsthafte Zweifel an dessen Fahreignung bestehen. Hieraus erschließt sich auch, dass es nicht darauf ankommen kann, für welche Zwecke die Fahrerlaubnis benötigt wird, ob die Fahrerlaubnis also etwa zu Erwerbszwecken oder zur Versorgung der Kinder notwendig ist.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen, war somit nach alledem abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffern 1.5 und 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Stand 11/2013.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich auch, dass Klage und Eilantrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. von § 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO haben, da eine andere Entscheidung nicht einmal im Ansatz als möglich erscheint.